

54. Finden die Bestimmungen der Artt. 52. 53 Einf.-Ges. zum B.G.B. Anwendung auf Entschädigungen für Bergschäden, die sich vor dem Jahre 1900 ereignet haben, aber erst nach diesem Zeitpunkt zu zahlen sind?

Einf.-Ges. zum B.G.B. Artt. 67. 52. 53.

Preuß. Allg. Bergges. § 148 Abs. 2, hinzugefügt durch Art. 37 Nr. XI preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B.

V. Zivilsenat. Ur. v. 12. Juli 1905 i. S. M. (Bekl.) w. R. (Kl.).
Rep. V. 23/05.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der erste Richter hat die Beklagte verurteilt, die Entschädigung, welche sie für die durch ihren Bergbau an dem Grundstücke der Kläger verursachten Schäden zu gewähren hat, gemeinschaftlich an die Kläger und die Hypothekengläubiger zu zahlen. Obwohl Beklagte ausdrücklich beantragt hatte, sie nur zu verurteilen, den Klägern unter Wahrung der Rechte der dinglich an ihrem Grundstücke Berechtigten nach den Artt. 52. 53 Einf.-Ges. zum B.G.B. Zahlung zu leisten, hat das Berufungsgericht dies abgelehnt, weil die betreffenden Beschädigungen sich vor dem Jahre 1900 ereignet hätten. Das Reichsgericht hat die Revision der Beklagten zwar insoweit für begründet erachtet, sie aber, da ihr im übrigen nicht stattgegeben ist, mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte Zahlung nur unter Wahrung der den am Grundstücke der Kläger berechtigten Hypotheken- und Grundschuldgläubigern nach den Artt. 52. 53. 67 Einf.-Ges. zum B.G.B. zustehenden Rechte zu leisten hat, und zwar aus folgenden

Gründen:

... „Begründet erscheint der Angriff, daß das Berufungsgericht die Anwendung des Art. 53 Einf.-Ges. zum B.G.B. mit Unrecht ablehnt, weil die betreffenden Beschädigungen vor dem Jahre 1900 sich ereignet haben. Da es sich im Art. 53 um die Haftung des Entschädigungsanspruchs des Eigentümers für Schäden handelt, die das mit Hypotheken belastete Grundstück betroffen haben, so ist die Frage der Anwendung des Art. 53 vom Standpunkte des Gläubigers zu beantworten, dessen Rechte durch die Artt. 52, 53 insoweit erweitert werden, als ihm, wenn ihm nicht eine besondere Entschädigung wegen der Beschädigung des ihm verhafteten Grundstücks gewährt wird, seine Befriedigung aus der an den Eigentümer zu zahlenden Entschädigungssumme gesichert wird. Da die Überleitung der Hypotheken und Grundschulden, welche am 1. Januar 1900 bereits bestanden, in die Belastungsformen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den Artt. 192 flg. Einf.-Ges. zum B.G.B. zur Folge hat, daß dem Gläubiger einer übergeleiteten Hypothek oder Grundschuld alle Rechte zustehen, die einer nach dem 1. Januar 1900 begründeten Hypothek oder Grundschuld gebühren, mag sich dadurch die nach dem bisherigen Rechte entstandene Rechtslage des Gläubigers verbessern, oder verschlechtern (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 47 S. 158 flg.; Jurist. Wochenchr. 1902 S. 122), so kann dem Gläubiger auch nicht versagt werden, daß er die ihm durch die Artt. 52, 53 gewährten Rechte seit dem 1. Januar 1900 ausübt, falls die Voraussetzung vorliegt, daß ihm eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird. Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Kläger fordern Entschädigung für die ihrem Grundstücke durch den Bergbau der Beklagten zugesügten Beschädigungen. Für diesen Fall bestimmt Art. 67 Abs. 2 Einf.-Ges. zum B.G.B., daß die Vorschriften der Artt. 52, 53 Anwendung finden, soweit nicht die Landesgesetze ein anderes bestimmen, soweit also nach den Landesgesetzen dem Dritten, dem ein Recht an der beschädigten Sache zusteht, nicht eine besondere Entschädigung gewährt wird (Art. 52). Bisher war es streitig, ob im Falle der Entschädigung nach § 148 Allg. Verges. den Hypotheken- und Grundschuldgläubigern ein besonderer direkter Anspruch auf Entschädigung gegen den schädigenden Bergwerksbesitzer zustehe. Die Praxis verneinte dies und schmälerte dem Hypothekengläubiger seine Realsicherheit insofern die Entschädigung

an den Eigentümer ausgezahlt wurde, ohne daß dem Hypothekengläubiger Schutzmaßregeln zur Seite standen. Diese Kontroverse ist durch die Vorschrift des Art. 37 Nr. XI preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. für die Zeit nach dem 1. Januar 1900 beseitigt, indem dadurch dem § 148 B.G.B. folgender neue Absatz hinzugefügt wurde: „Den Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldgläubigern wird eine besondere Entschädigung nicht gewährt.“ Mit dieser Bestimmung ist für Preußen und das dort geltende Bergrecht die Voraussetzung der Anwendung der Artt. 52, 53 Einf.-Ges. zum B.G.B. gegeben: der dritte Berechtigte hat an dem Entschädigungsansprüche des geschädigten Eigentümers dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechts durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen; der entschädigungspflichtige Bergwerksbesitzer hat bei der Zahlung der Entschädigungssumme die Bestimmungen des Art. 53 Einf.-Ges. zum B.G.B. und die darin bezogenen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachten, um sich von seiner Zahlungspflicht zu befreien.

Vgl. Turnau-Förster, Lieg.-R. Bd. 1 S. 643 Nr. VI, und Stranz-Gerhard, Preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. S. 239 flg. . . .